

Wohneigentum für den Ehepartner absichern

Andrea Schifferle, Rechtsanwältin und Notarin, Voser Rechtsanwälte, Baden

Meistbegünstigung reicht zuweilen nicht aus, wenn viel Eigengut im Spiel ist

Die meisten Ehepaare leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser kommt von Gesetzes wegen zur Anwendung, wenn nichts anderes geregelt wird. Stirbt ein Ehepartner, besteht dessen Nachlass aus dem Eigengut und der Hälfte der Errungenschaft. Als Eigengut gelten vorab die Gegenstände, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen: Kleider, Schmuck, Hobbygegenstände. Dazu kommen die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte, Genugtuungsansprüche sowie Schenkungen, Erbschaften oder Erbvorbezüge. Zur Errungenschaft gehören insbesondere der Arbeitserwerb jedes Ehegatten sowie die Leistungen von Sozialversicherungen. Dazu kommen die Erträge aus dem Eigengut.

Zwangsverkauf

Besteht beim Tod eines Ehepartners keine Nachlassregelung, erben die direkten Nachkommen die Hälfte von dessen Errungenschaft und die Hälfte von dessen Eigengut. Oft ist die Errungenschaft grossenteils im ehelichen Eigenheim gebunden. Wenn dann der überlebende Ehepartner die Ansprüche der gesetzlichen Erben mangels flüssiger Mittel nicht zu befriedigen vermag, können Schwierigkeiten entstehen. Beharren nämlich die Erben auf ihrem Anteil, muss das Haus zuweilen zwangsweise verkauft werden. Fragt sich, wie sich das mit vorausschauenden Massnahmen zu Lebzeiten verhindern lässt.

Ein vom Gesetzgeber eingeräumter einfacher Weg dazu ist die Meistbegünstigung unter den Ehepartnern. „Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden“, steht in Artikel 216 des Zivilgesetzbuches. Im Vertrag wird festgehalten, dass dem überlebenden Ehepartner die Summe der Errungenschaften beider Ehepartner zugewiesen wird. Die Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen müssen dabei nicht berücksichtigt werden – hingegen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder. Die gemeinsamen Nachkommen haben damit nur noch Anspruch auf die Hälfte des Eigenguts des verstorbenen Ehepartners.

Die Erklärung

Der vom Notar öffentlich zu beurkundende Ehevertrag zur Begünstigung des Ehepartners sollte neben den genauen Personalien der Parteien und der Auflistung der von den Ehepartnern in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte vor allem die folgende Erklärung enthalten: „Falls unsere Ehe durch Tod aufgelöst wird, soll die Errungenschaft ganz dem überlebenden Ehegatten zufallen.“

Hat der verstorbene Ehepartner nicht gemeinsame Kinder, werden deren Erbsprüche trotz Meistbegünstigung allerdings nicht aufgeschoben. Mit diesen Kindern muss deshalb im Falle eines Falles zur Rettung des Eigenheims eine andere Lösung gefunden werden.

Die Meistbegünstigung könnte auch dann nicht genügen, wenn das Eigenheim massgebend durch das Eigengut des Verstorbenen finanziert worden ist. Sind dann nicht genügend Vermögenswerte zur Auszahlung von nicht kompromissbereiten gesetzlichen Erben vorhanden, kommt es gleichwohl zum Zwangsverkauf. In diesem Fall kann eine reine Risikolebensversicherung ohne Rückkaufwert der Schlüssel zum Erhalt des Eigenheims sein: Die Kapitalzahlung daraus geht am Nachlass vorbei. Sie steht dem überlebenden Ehegatten ungeteilt zu. Mit dem Betrag lassen sich die Erben befriedigen und das Haus muss nicht verkauft werden.

Tipps für das Eigengut

Auf jeden Fall gilt: Wenn Eigengut in das Wohneigentum investiert wird, sollte das stets genau dokumentiert werden. Das ist neben dem Todesfallrisiko auch notwendig im Hinblick auf Wertsteigerungen der Immobilie sowie allenfalls für eine güterrechtliche Auseinandersetzung bei einer Scheidung. Aus den gleichen Gründen sollten auch die Nachweise aller Investitionen von Eigengut in andere Vermögenswerte als das Wohneigentum sorgfältig erfasst und aufbewahrt werden.